

Wann nun solchergestalt die Feuersocietätseinrichtung und Vergütung des Brandschadens bis auf die bey jedem Artikel besonders angezeigte Monita, so per Rescriptum vom 26sten Jun. 1739 gemacht, und in relatione camerae vom 5ten Julii 1739 beantwortet worden, völlig zu Stande, und es nur darauf ankömmt, wie die in gedachter letztern Beantwortung gethane Vorschläge agreiret worden, so würde in solchem Falle endlich dieses Werk introduciret werden können.

Worauf die  
introducierung  
dieses regle-  
ments an-  
kômmt.

Denn ob zwar in gedachtem Rescript noch zu überlegen, ob wegen der Neuanbauenden, so nicht abgebrant, sondern ihr Gebäude Alters oder sonst wegen neu aufbauen, die bisherige Remissionsverfassung und Freijahre nicht auch aufzuheben, und nach dem Modo der Abgebranten ein gewisses am Gelde vest zu setzen sey, um dadurch die Ungleichheit, warum das Feuerreglement etabliret wird, einzuführen, so kan doch, wann auch hierinn eine Aenderung getroffen würde, solches die Feuereinrichtung nicht aufhalten; indessen etwas wenig von diesem Puncte zu erwehnen, so erhellet aus dem Kammerberichte vom 6ten Julii 1739, wie (exclusive dem teltoischen Kreise, in welchem den Neuanbauenden die Baufreiheiten gleich baar mit Gelde bezahlet werden) der sämtlichen Landrätthe Meinung nach es besser sey, es bey der bisherigen Verfassung bewenden zu lassen; weil es den Kreiscassen und Contribuenten nicht so schwer würde, wenn die Neuanbauende die naturelle Freiheit genössen, als wenn in einem Jahre, wie sich wol zutragen könnte, grosse Posten bezahlet werden müsten, wodurch, wie leicht zu erachten, die Cassen erschöpfet, und wann noch dazu Vergütung vor Brandschaden kommen sollte, wol gar eine höhere Anlage gemacht werden müste. Deswegen sich auch die Krieges- und Domänenkammer mit den Landrätthen hierinn conformiret.

Die vorge-  
schlagene ver-  
änderung der  
remissionsein-  
richtung we-  
gen der neu-  
anbauenden  
kan das werk  
nicht aufhal-  
ten.  
Warum we-  
gen der neu-  
anbauenden  
remission keine  
änderung zu  
treffen.



### Neunzehnder Abschnitt.

Von den Marsch- und Verpflegungskosten, so die Kreise bey vorfallenden Marsch der Troupen zu tragen haben, was die Landrätthe und Marschcommissarien bey Führung der Troupen zu observiren, und wie den Unterthanen, so solches Onus gehabt, die Sublevationsgelder zu statten kommen müssen.

§. 1.

**E**s scheint zwar, daß die Abhandlung von Verpflegung der Troupen bey Marschen nicht eigentlich hier zu unserm Endzwecke, da wir von der Landsteuer- und Verpflegungsverfassung Nachricht geben, gehöre; besonders da die zum Unterhalte

Warum die  
abhandlung  
von dem  
marschwesen